

Studien- und Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Studiengang Magister Theologiae (Evangelische Theologie)

vom 21. Juli 2011, geändert am 7. November 2012, am 7. Februar 2013, am 26. März 2015,
am 28. September 2016 und zuletzt geändert am 2. März 2023

Aufgrund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 32, 35 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024 vom 21. Dezember 2022 (GBl. 2022 S. 649), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 28. Februar 2023 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Studiengang Magister Theologiae (Evangelische Theologie) vom 21. Juli 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Oktober 2011 S. 957), geändert am 7. November 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 15. Februar 2013 S. 13), am 7. Februar 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2013 S. 29), am 26. März 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. November 2015 S. 1495) und am 28. September 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10. April 2017 S. 197), beschlossen.

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Studiums, Regelungsmodalitäten der Studienaufnahme

§ 3 Module, Leistungspunkte, Notenliste

§ 4 Prüfungsausschuss

§ 5 Prüfende und beisitzende Personen

§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

§ 8 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

§ 9 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

§ 10 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Zwischenprüfung Magister Theologiae

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung

§ 13 Zulassungsverfahren zur Zwischenprüfung

§ 14 Umfang und Art der Zwischenprüfung

§ 15 Klausurarbeit

§ 16 Mündliche Prüfungen

§ 17 Bestehen der Zwischenprüfung

§ 18 Wiederholung der Zwischenprüfung

§ 19 Zeugnis

Abschnitt III: Fakultätsexamen Magister Theologiae

§ 20 Zulassungsvoraussetzungen zum Fakultätsexamen

§ 21 Zulassungsverfahren zum Fakultätsexamen

§ 22 Umfang und Art der Prüfung

§ 23 Wissenschaftliche Abschlussarbeit

§ 24 Die Praktisch-theologische Ausarbeitung

§ 25 Abgabe und Bewertung der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit und der Praktisch-theologischen Ausarbeitung

§ 26 Klausuren

- § 27 Mündliche Prüfungen
- § 28 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 31 Zeugnis
- § 32 Nachdiplomierung

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

- § 33 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 35 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium der Evangelischen Theologie mit dem Abschluss Magister Theologiae an der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.
- (2) Das Fakultätsexamen des Studiengangs Magister Theologiae (Evangelische Theologie) bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss. Durch das Fakultätsexamen soll festgestellt werden, ob die kandidierende Person die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge der theologischen Wissenschaft in ihren einzelnen Fächern überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (3) Nach bestandener Prüfung (Fakultätsexamen) verleiht die Theologische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg den akademischen Grad „Magistra Theologiae“ oder „Magister Theologiae“ (jeweils abgekürzt Mag. theol.). Wird eine Aufnahme in den kirchlichen Dienst angestrebt, erfolgt die Abschlussprüfung in der Regel bei der zuständigen Landeskirche (Kirchliches Erstes Theologisches Examen).
- (4) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung richtet sich nach der vom Evangelisch-theologischen Fakultätentag verabschiedeten „Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (Erste Theologische Prüfung/ Magister Theologiae)“ sowie der „Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/ die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie“ (2010).

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Studiums, Regelungsmodalitäten der Studienaufnahme

- (1) Der Studiengang Magister Theologiae (Evangelische Theologie) hat eine Regelstudienzeit von insgesamt zehn Semestern und umfasst 300 Leistungspunkte (LP/CP). Diese verteilen sich auf vier Semester Grundstudium (120 LP/CP), vier Semester Hauptstudium (120 LP/CP) sowie zwei Semester Integrations- und Examensphase (60 LP/CP).
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt. Inhalte und Titel der Lehrveranstaltungen, gegebenenfalls Zugangsvoraussetzungen sowie Prüfungsvorgaben im Einzelnen werden durch das Modulhandbuch geregelt. Die in den Modulen ausgewiesenen Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können durch Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen

vergleichbaren Typs und Umfangs nach Maßgabe des Modulhandbuchs ersetzt werden.

- (3) Nachzuweisen sind Kenntnisse in Hebräisch (Hebraicum), Griechisch (Graecum) und Latein (Latinum). Soweit die Kenntnisse in einer oder mehreren der genannten Sprachen nicht durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind, bleibt pro Sprache jeweils ein Semester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt. Höchstgrenze sind jedoch maximal zwei Semester. Alle drei Sprachabschlüsse sind bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen.
- (4) Der Besuch eines Aufbaumoduls setzt in der Regel den Abschluss des entsprechenden Basismoduls voraus. Einzelne Module des Hauptstudiums können bereits während des Grundstudiums studiert werden.
- (5) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer oder französischer Sprache abgehalten werden, sofern es sich nicht um Pflichtveranstaltungen handelt; dies bezieht sich auch auf die Erbringung der zugehörigen Prüfungsleistung.
- (6) Für die Zulassung zum Studium sind die allgemein für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg maßgeblich.
- (7) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn im Studiengang Magister Theologiae (Evangelische Theologie) oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt ein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.

§ 3 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine Studieneinheit, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt ist. Durch die Zwischenprüfung und durch die Abschlussprüfung (Examen) gelten auch Module des Grund- und Hauptstudiums als abgeschlossen, die nicht mit einer eigenen Prüfungsleistung verbunden sind.
- (2) Alle Module des Studiengangs Magister Theologiae (Evangelische Theologie) sind Pflichtmodule. Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Die einzelnen Module bieten jedoch einen angemessenen Spielraum, Lehrveranstaltungen nach eigenen Schwerpunkten und Interessen aus dem Angebot der Theologischen Fakultät und der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg auszuwählen. Einzelheiten regeln Anlage 1 und das Modulhandbuch.
- (3) Für das Bestehen eines Modules müssen alle Teilleistungen innerhalb des Modules mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (4) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Stunden.
- (5) Auf Antrag wird eine Notenliste (Transcript of Records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig. Ihm gehören die Dekanatsleitung, die stellvertretende Dekanatsleitung, drei weitere professorale Mitglieder des Lehrkörpers und zwei akademische Mitarbeitende als stimmberechtigte Mitglieder sowie ein studierendes Mitglied mit beratender Stimme an. Der Prüfungsausschuss wird von der Fakultät für jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des studierenden Mitglieds beträgt ein Jahr. Der Vorsitz und die Stellvertretung müssen durch professorale Mitglieder besetzt sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden prüfenden und beisitzenden Personen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitz übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der Vorsitz führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmgleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitz jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die prüfenden und beisitzenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzes sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Prüfende und beisitzende Personen

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur hochschullehrende und privatdozierende Personen sowie akademische Mitarbeitende, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, befugt. Akademische Mitarbeitende sowie Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson die prüfende Person.
- (3) Zur beisitzenden Person darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Prüfung des Studiengangs Magister Theologiae (Evangelische Theologie) oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die zu prüfende Person kann für die Wissenschaftliche Abschlussarbeit (Examensarbeitsmodul) eine prüfende Person vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten prüfenden Person wird dadurch nicht begründet.
- (5) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der prüfenden Personen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

- (6) Prüfungsberechtigte Personen können bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zu prüfenden Personen bestellt werden.

§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

Das Verfahren zur Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen ist in der Satzung der Universität Heidelberg zur Regelung des Verfahrens der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen festgelegt.

§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss spätestens am Tag des Prüfungstermins oder am letzten Tag der für die Erbringung einer schriftlichen Prüfungsleistung gesetzten Frist schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen von der zu prüfenden Person zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) und die gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) und für behinderte und chronisch kranke Studierende.
- (4) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der prüfungsberechtigten oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
 1. die mündlichen Prüfungsleistungen;
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).
- (2) Macht die zu prüfende Person durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 9 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird von der Lehrveranstaltungsleitung im Rahmen des Modulhandbuchs bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 30 Minuten.

§ 10 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat die zu prüfende Person zu versichern, dass sie die Hausarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = „sehr gut“	=	eine hervorragende Leistung;
2 = „gut“	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = „befriedigend“	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = „ausreichend“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = „nicht ausreichend“ = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote des Examens lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5:	„sehr gut“;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5:	„gut“;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5:	„befriedigend“;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0:	„ausreichend“.

(4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote des Examens wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Magister Theologiae-Prüfung wird gemäß § 28 Absatz 4 berechnet.

(5) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine Ausweisung des Leistungsniveaus entsprechend des jeweils gültigen ECTS User's Guide.

Abschnitt II: Zwischenprüfung Magister Theologiae

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung

(1) Zur Zwischenprüfung im Studiengang Magister Theologiae (Evangelische Theologie) kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Studiengang Magister Theologiae (Evangelische Theologie) eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im Studiengang Magister Theologiae (Evangelische Theologie) nicht verloren hat.

(2) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen:

1. die in Anlage 1 aufgeführten erfolgreich bestandenen und vollständig absolvierten Pflichtmodule des Grundstudiums sowie die Leistungsnachweise 1 und 2:
 - a) Grundlagenmodul Einführung in das Theologiestudium (MTh-Grund);
 - b) Basismodul Altes Testament (MTh-AT 1);
 - c) Basismodul Neues Testament (MTh-NT 1);

- d) Leistungsnachweis 1;
- e) Basismodul Kirchengeschichte (MTh-KG 1);
- f) Basismodul Systematische Theologie (MTh-ST 1);
- g) Basismodul Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie und Missionswissenschaft (MTh-RW 1);
- h) Leistungsnachweis 2;
- i) Basismodul Praktische Theologie (MTh-PT 1); Interdisziplinäres Modul I (MTh-Inter 1);
- j) Wahlmodul I (MTh-Vert 1).

2. der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 2 Absatz 3.

- (3) Die Zwischenprüfung ist spätestens zu Beginn des fünften Semesters abzulegen. Diese Frist verlängert sich nach § 2 Absatz 3 um bis zu zwei Semester, wenn Nachweise der Sprachkenntnisse (Hebraicum, Graecum, Latinum) während des Studiums nachzuholen sind.
- (4) Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn die Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die in Absatz 3 genannte Fristverlängerung durch das Nachlernen von Sprachen bleibt davon unberührt.

§ 13 Zulassungsverfahren zur Zwischenprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitz des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 - 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 12 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - 2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person im Studiengang Magister Theologiae (Evangelische Theologie) bereits eine Zwischenprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Kann die zu prüfende Person die erforderlichen Nachweise ohne eigenes Verschulden nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - 1. die Voraussetzungen gemäß § 12 Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
 - 2. die Unterlagen gemäß § 12 Absatz 2 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 - 3. die zu prüfende Person die Zwischenprüfung im Studiengang Magister Theologiae (Evangelische Theologie) endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 - 4. die zu prüfende Person sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 14 Umfang und Art der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung setzt sich zu gleichen Teilen aus folgenden drei Prüfungsleistungen zusammen, die insgesamt mit 12 LP/CP angerechnet werden:
 1. eine Klausur in den Fächern Altes oder Neues Testament;
 2. eine mündliche Prüfung im jeweils anderen exegetischen Fach;
 3. eine mündliche Prüfung im Fach Kirchen- und Dogmengeschichte.
- (2) Ein exegetisches Fach kann durch ein weiteres Fach, das an der Fakultät vertreten ist, nach Wahl der zu prüfenden Person ersetzt werden. Die Prüfungsfächer sind so zu wählen, dass kein Fach doppelt belegt wird und Kirchengeschichte als Prüfungsfach vertreten ist.
- (3) Eine der beiden mündlichen Prüfungen wird studienbegleitend im Anschluss an eine Lehrveranstaltung durchgeführt.
- (4) Anstelle der im Anschluss an eine Lehrveranstaltung durchgeführten mündlichen Prüfung kann auf Wunsch der zu prüfenden Person eine weitere schriftliche Proseminararbeit in einem Basismodul des betreffenden Faches geschrieben werden. Die Proseminararbeit soll in einer Frist von vier, maximal sechs Wochen geschrieben werden. Das Ergebnis der Proseminararbeit geht in die Gesamtnote der Zwischenprüfung ein.
- (5) Die Zwischenprüfung mit den Leistungen, die nicht studienbegleitend erbracht werden, soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.
- (6) Die nach Absatz 3 studienbegleitende Prüfungsleistung muss beim Prüfungsamt vier Wochen vor dem Prüfungstermin angemeldet werden. Im Auftrag des Prüfungsausschusses bestätigt das Prüfungsamt die Anmeldung und spricht die Zulassung zu dieser Teilprüfung aus.

§ 15 Klausurarbeit

- (1) In der Klausurarbeit soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die zu prüfende Person wählt eines von zwei zur Auswahl gegebenen Themen aus.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeit beträgt drei Stunden.
- (3) In der alttestamentlichen Klausur ist die Benutzung eines Wörterbuches erlaubt. In der neutestamentlichen Klausur sind als Hilfsmittel zugelassen:
 1. eine griechische Konkordanz,
 2. ein Wörterbuch,
 3. eine griechische Synopse.

Über die spezifische Festlegung der Hilfsmittel entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor zwei prüfenden Personen oder vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Vor der Festsetzung der Note der mündlichen Prüfung hört die prüfende Person die andere prüfende oder beisitzende Person.
- (4) Die mündlichen Prüfungen dauern jeweils etwa 20 Minuten.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der zu prüfenden Person jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.
- (6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die zu prüfende Person.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung

- (1) Die Klausurarbeiten werden den prüfenden Personen ohne Namen, allein mit einer Kennziffer versehen, vorgelegt. Jede Klausurarbeit wird von zwei prüfenden Personen bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note wird vom Vorsitz des Prüfungsausschusses eine dritte prüfende Person bestellt. Die Note ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelnoten.
- (2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Mittel der Summe der Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen nach § 11. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5: „gut“;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5: „befriedigend“;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0: „ausreichend“.

§ 18 Wiederholung der Zwischenprüfung

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können ein-

mal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in Deutschland sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

- (2) Die Wiederholungen sind jeweils spätestens im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 19 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem Vorsitz des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird der zu prüfenden Person hierüber vom Prüfungsausschuss ein schriftlicher Bescheid erteilt, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung wiederholt werden können. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Hat die zu prüfende Person die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Sie muss erkennen lassen, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Fakultätsexamen Magister Theologiae

§ 20 Zulassungsvoraussetzungen zum Fakultätsexamen

- (1) Zum Fakultätsexamen im Studiengang Magister Theologiae (Evangelische Theologie) kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Studiengang Magister Theologiae (Evangelische Theologie) eingeschrieben ist;
 2. seinen Prüfungsanspruch im Studiengang Magister Theologiae (Evangelische Theologie) nicht verloren hat;
 3. eine Bescheinigung beibringt über die Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche oder einer anderen Kirche, die dem Ökumenischen Rat der Kirchen oder dem Lutherischen Weltbund oder Reformierten Weltbund angehört. Ausnahmen für Mitglieder einer anderen christlichen Kirche bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrates mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner promovierten Mitglieder.
 4. Die kandidierende Person soll in den beiden der Meldung zum Fakultätsexamen vorangehenden Semestern an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg immatrikuliert gewesen sein.
- (2) Für die Zulassung zum Fakultätsexamen sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über

1. die erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 2 Absatz 3 (Hebraicum, Graecum, Latinum);
2. die erfolgreich bestandene Zwischenprüfung im Studiengang Magister Theologiae (Evangelische Theologie), die an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule erbracht wurde;
3. die erfolgreich bestandenen und vollständig absolvierten Pflichtmodule des Hauptstudiums gemäß Anlage 1:
 - a) Aufbaumodul Altes Testament (MTh-AT 2);
 - b) Aufbaumodul Neues Testament (MTh-NT 2);
 - c) Leistungsnachweis 3;
 - d) Aufbaumodul Kirchengeschichte (MTh-KG 2);
 - e) Aufbaumodul Systematische Theologie (MTh-ST 2);
 - f) Aufbaumodul Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie und Missionswissenschaft (MTh-RW 2);
 - g) Leistungsnachweis 4;
 - h) Leistungsnachweis 5;
 - i) Aufbaumodul Praktische Theologie (MTh-PT 2);
 - j) Modul Philosophie (MTh-Phil);
 - k) Interdisziplinäres Modul II (MTh-Inter 2); l) Wahlmodul II (MTh-Vert 2).
4. die Teilnahme an den Veranstaltungen der Integrationsphase (Integrations- und Prüfungsmodul 1-2, siehe Anlage 1). Als Modulabschlussprüfungen gelten die mündlichen Examensprüfungen.
5. Die Leistungsnachweise 3, 4 und 5 (Hauptseminararbeiten) sind in den Disziplinen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie zu erbringen. Ausgenommen sind Disziplinen, in denen die exegetische Proseminararbeit (Leistungsnachweis 1) sowie gegebenenfalls eine zweite Proseminararbeit (Leistungsnachweis 2) erbracht wurden.
6. Aufbaumodule, in denen keine Hauptseminararbeit geschrieben wurden, bleiben im Hauptstudium ohne Modulprüfung und gelten durch die mündlichen und schriftlichen Examensprüfungen (Integrations- und Prüfungsmodul 1-2) als abgeschlossen. Im Aufbaumodul Mth-PT 2 sind eine Predigtarbeit und ein Unterrichtsentwurf anzufertigen (siehe Anlage 1).

§ 21 Zulassungsverfahren zum Fakultätsexamen

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitz des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 20 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen;
 3. Angabe des Faches für die nach § 23 anzufertigende Wissenschaftliche Abschlussarbeit und gegebenenfalls der die Arbeit betreuenden Person;
 4. Angabe zur Unterdisziplin des Faches Praktische Theologie, aus dem das Thema für die nach § 24 anzufertigende Praktisch-theologische Ausarbeitung genommen werden soll;

5. Angabe des jeweiligen für die mündlichen Einzelprüfungen gewählten Spezialgebietes, das von der jeweiligen prüfenden Person abgezeichnet ist einschließlich der Angabe der vorgeschlagenen prüfenden Person für die mündliche Einzelprüfung;
 6. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person im Studiengang Magister Theologiae (Evangelische Theologie) bereits eine Fakultätsprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Kann die zu prüfende Person die erforderlichen Nachweise ohne eigenes Verschulden nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
 - (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
 - (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 20 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß § 20 und § 21 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. die zu prüfende Person die Fakultätsprüfung im Studiengang Magister Theologiae (Evangelische Theologie) endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. die zu prüfende Person sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 22 Umfang und Art der Prüfung

Das Fakultätsexamen des Studiengangs Magister Theologiae besteht aus

1. der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit,
2. der Praktisch-theologischen Ausarbeitung,
3. den Fachprüfungen (Klausuren, mündliche Prüfungen).

§ 23 Wissenschaftliche Abschlussarbeit

- (1) Die Wissenschaftliche Abschlussarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema des Studiengangs Magister Theologiae selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Wissenschaftliche Abschlussarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Person gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 des Studiengangs Magister Theologiae (Evangelische Theologie) ausgegeben und betreut werden.
- (3) Die Fächer, aus denen das Thema für die Wissenschaftliche Abschlussarbeit genommen werden kann, sind:

1. Altes Testament;
 2. Neues Testament;
 3. Kirchen-, Dogmen- und Theologiegeschichte;
 4. Systematische Theologie: Dogmatik;
 5. Systematische Theologie: Ethik;
 6. Praktische Theologie;
 7. Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie.
- (4) Das Thema der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit wird von der betreuenden Person festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitz des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Wissenschaftliche Abschlussarbeit erhält. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt sechzehn Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der betreuenden Person um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Wissenschaftliche Abschlussarbeit soll in der Regel 40-60 Seiten umfassen und einschließlich der Anmerkungen 144.000 Zeichen inklusive Leerzeichen nicht überschreiten. Bei der Zählung werden zusätzliche Materialanhänge und das Literaturverzeichnis nicht berechnet. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (7) Die Wissenschaftliche Abschlussarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 24 Die Praktisch-theologische Ausarbeitung

- (1) Die Praktisch-theologische Ausarbeitung im Fach Praktische Theologie soll den Nachweis erbringen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, ein begrenztes Problem praktisch-theologischen Handelns aus dem Bereich der von ihr angegebenen Unterdisziplin des Faches Praktische Theologie in kurzer Zeit sachgemäß anzugehen und Lösungsmöglichkeiten in ekklesiologischer Gesamtperspektive begründet zu skizzieren.
- (2) Die Unterdisziplinen des Faches Praktische Theologie, aus denen das Thema für die Praktisch-theologische Ausarbeitung gegeben werden kann, sind:
1. Grundfragen der Praktischen Theologie;
 2. Homiletik;
 3. Religionspädagogik;

4. Poimenik;
5. Liturgik;
6. Diakonik;
7. Kirchentheorie.

- (3) Das Thema wird vom Prüfungsausschuss ausgewählt und über den Vorsitz ausgegeben. Die kandidierende Person gibt mit dem Antrag auf Zulassung zum Fakultätsexamen zwei der in Absatz 2 genannten Unterdisziplinen des Faches Praktische Theologie an, aus denen das Thema zu nehmen ist. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Themas wird dadurch nicht begründet. Die Themen werden von der nach § 5 bestellten fachprüfenden Person gestellt.
- (4) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit beträgt zwei Wochen. Eine Rückgabe des Themas oder Verlängerung der Bearbeitungszeit ist nicht möglich. Die Praktisch-theologische Ausarbeitung soll in der Regel 15-20 Seiten umfassen.
- (5) Wird für die Wissenschaftliche Abschlussarbeit ein Thema des Faches Praktische Theologie gewählt, darf dieses sich weder mit dem Thema der Praktisch-theologischen Ausarbeitung überschneiden noch der gleichen Teildisziplin des Faches zugehörig sein. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 25 Abgabe und Bewertung der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit und der Praktisch-theologischen Ausarbeitung

- (1) Die Wissenschaftliche Abschlussarbeit und die Praktisch-theologische Ausarbeitung sind jeweils in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe hat die zu prüfende Person jeweils schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Wissenschaftliche Abschlussarbeit und die Praktisch-theologische Ausarbeitung werden jeweils von zwei prüfenden Personen bewertet, von denen eine eine hochschullehrende Person sein muss. Die erste prüfende Person soll die betreuende Person der Arbeit sein. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das keinen Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten prüfenden Person begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit gibt der Vorsitz des Prüfungsausschusses die Arbeit zunächst zur Einigung auf einen gemeinsamen Notenvorschlag an die Erst- und Zweitbegutachtenden zurück. Kommt es zu keiner einheitlichen Notengebung, so berechnet sich bei einer Differenz von weniger als zwei Noten die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Vorschläge; § 11 gilt entsprechend. Bei einer Differenz von mehr als zwei Noten geht das Urteil eines vom Prüfungsausschuss bestellten Drittgutachtens in die Berechnung der Endnote mit ein. Die Note des Drittgutachtens geht auch in die endgültige Bewertung mit ein, wenn eine Abschlussarbeit in einem der ersten beiden Gutachten mit „nicht ausreichend“ und im anderen mit „ausreichend“ bewertet wird.

- (5) Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Praktisch-theologischen Ausarbeitung gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 26 Klausuren

- (1) Die Klausuren in der Form gefächerter Fragebogen (kombinierte Tests) dienen der Feststellung, ob die zu prüfende Person in den entsprechenden Fächern über das Grundwissen verfügt.
- (2) Für die Klausuren ist eine Bearbeitungszeit von vier Stunden (240 Minuten) vorzusehen.
- (3) Die Klausuren sind so zu schreiben, dass bei ihrer Bewertung die Anonymität der Verfasser gewahrt bleiben kann.
- (4) Klausurfächer sind:
1. Altes Testament;
 2. Neues Testament;
 3. Kirchengeschichte;
 4. Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik).
- (5) In den vier Klausurfächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie sind drei Examensklausuren zu schreiben. Wird die wissenschaftliche Abschlussarbeit (§ 23) in einem der vier Fächer geschrieben, entfällt dieses als Examensklausurfach. Ist das Fach der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie oder Praktische Theologie, entfällt die Klausur in einem Fach, das von der zu prüfenden Person bestimmt wird.
- (6) In der alttestamentlichen Klausur ist als Hilfsmittel ein hebräisches Wörterbuch zugelassen. In der neutestamentlichen Klausur sind als Hilfsmittel zugelassen:
1. eine griechische Konkordanz,
 2. ein Wörterbuch,
 3. eine griechische Synopse.

Über die spezifische Festlegung der Hilfsmittel entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (7) Die Klausurarbeiten sind von zwei prüfenden Personen zu bewerten. Die Bewertung ergibt sich aus dem Mittel der Einzelbewertungen.

§ 27 Mündliche Prüfungen

- (1) Die Prüfungszeit beträgt 25 Minuten.
- (2) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen abgelegt; jede zu prüfende Person wird in jedem Prüfungsfach (Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie, Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie, siehe Anlage 1 Integrations- und Prüfungsmodul 1 und 2) von zwei prüfenden Personen oder von einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden

Person geprüft, die das Protokoll führt. § 11 gilt entsprechend.

- (3) Für die mündliche Prüfung gibt die zu prüfende Person in Absprache mit einer prüfungsberechtigten Vertretung des Faches gemäß § 5 Absatz 1 – in der Regel eine der beiden prüfenden Personen – ein Spezialgebiet sowie wissenschaftliche Literatur als Prüfungsgrundlage an. In den Fächern Altes Testament und Neues Testament wird zudem ein Korpus für die Übersetzung aus dem hebräischen oder griechischen Bibeltext festgelegt. Die Absprachen sind aktenkundig zu machen und für die Prüfung verbindlich. Einzelheiten regelt das Modulhandbuch (Integrations- und Prüfungsmodul 1-2).
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der zu prüfenden Person jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.
- (5) Studierende, die sich dem Fakultätsexamen künftig unterziehen wollen, werden auf Antrag nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der zu prüfenden Person muss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 28 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Das Fakultätsexamen im Studiengang Magister Theologiae (Evangelische Theologie) ist bestanden, wenn folgende Noten mindestens „ausreichend“ (4,0) sind:
 1. die Note der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit;
 2. die Fachnoten für die sechs Fächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie und Missionswissenschaft und Praktische Theologie.
- (2) Die Fachnote ergibt sich jeweils aus dem Durchschnitt der Noten der mündlichen Examensprüfung und gegebenenfalls der Klausurnote des Faches; im Fach Praktische Theologie wird die Fachnote aus dem Durchschnitt der Note der mündlichen Examensprüfung, der Praktisch-theologischen Ausarbeitung und gegebenenfalls der Klausur ermittelt.
- (3) Die Wissenschaftliche Abschlussarbeit bleibt für die Ermittlung der Fachnote des Faches, in dem die Abschlussarbeit geschrieben wurde, unberücksichtigt.
- (4) Die Gesamtnote des Fakultätsexamens setzt sich zusammen aus dem Durchschnitt der Fachnoten der einzelnen Prüfungsfächer und der Note für die Wissenschaftliche Abschlussarbeit; dabei ist die Note der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit dreifach zu gewichten. Für die Berechnung der Gesamtnote des Fakultätsexamens gemäß § 11 werden die einzelnen Noten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 11 Absatz 3 herangezogen.

§ 29 Freiversuch

- (1) Nimmt eine zu prüfende Person nach ununterbrochenem Studium der Theologie spätestens im zehnten Fachsemester an den Fachprüfungen des Abschlussexamens teil und besteht sie die Prüfung nicht, so gilt diese als nicht unternommen (Freiversuch). Eine mehrmalige Inanspruchnahme dieser Regelung ist ausgeschlossen.
- (2) Bei der Berechnung der Semesterzahl nach Absatz 1 bleiben Semester unberücksichtigt

und gelten nicht als Unterbrechung, wenn wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund das Studium verhindert und eine Beurlaubung erfolgt war. Ebenso bleiben Semester unberücksichtigt, die nach § 2 Absatz 3 zum Fremdspracherwerb benötigt werden. Ferner bleiben bis zu zwei Semester als angemessener Ausgleich für eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule unberücksichtigt. Ebenso bleiben Studienaufenthalte im fremdsprachigen Ausland bis zur Dauer von zwei Semestern unberücksichtigt, wenn die zu prüfende Person an einer ausländischen Universität für ein theologisches Fach eingeschrieben war und nachweislich Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und in jedem Semester mindestens einen Leistungsnachweis erbracht hat. Insgesamt können nicht mehr als vier Semester unberücksichtigt bleiben.

- (3) Wer die Prüfung unter den Bedingungen von Absatz 1 und 2 bei erstmaliger Teilnahme bestanden hat, kann bereits bestandene Fachprüfungen zur Verbesserung der Note spätestens in der übernächsten Prüfung einmal wiederholen. Wird bei diesem Versuch eine bessere Note erzielt, so zählt das bessere Ergebnis. Das Nichterscheinen zu einer Klausur oder mündlichen Prüfung gilt als Verzicht auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens, sofern nicht binnen drei Tagen gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich etwas anderes erklärt wird. Die Wiederholung der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit zur Verbesserung der Note ist ausgeschlossen.

§ 30 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Wurde die Klausur in einem Fach mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann dies durch die mündliche Prüfung im entsprechenden Fach ausgeglichen werden. Ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Noten das Ergebnis „ausreichend“ (4,0) oder besser, gilt das entsprechende Fach als bestanden.
- (4) Sind eine oder mehrere Fachnoten nach § 28 Absatz 2 schlechter als „ausreichend“ (4,0), so müssen die mündlichen Examensprüfungen und ggf. die Klausuren in den betreffenden Fächern in einem der beiden folgenden Examenstermine wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (5) Ist die Wissenschaftliche Abschlussarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0), so kann diese einmal an einem der beiden folgenden Examenstermine wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (6) Das endgültige Nichtbestehen des Fakultätsexamens führt zum Ausschluss aus dem Studium.

§ 31 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Magister Theologiae-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten mit den in ihnen erzielten Noten (Note

gem. § 11 Absatz 3 und numerischer Wert), das Thema und die Note der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit und die Gesamtnote der Magister Theologiae-Prüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist vom Vorsitz des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Magisterurkunde in deutscher Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt; darin wird die Verleihung des akademischen Grades einer „Magistra Theologiae“ oder eines „Magister Theologiae“ (jeweils abgekürzt Mag. theol.) unter Angabe des Titels der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit beurkundet. Auf Wunsch wird die Magisterurkunde zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt, der akademische Grad ist in Übersetzung mit „Master of Theology (M.Th.)“ wiederzugeben. Die Urkunde wird von der Dekanatsleitung der Theologischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Fakultätsprüfung im Studiengang Magister Theologiae (Evangelische Theologie) nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitz hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Magister Theologiae-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 32 Nachdiplomierung

- (1) Personen, die die Erste Theologische Prüfung bei der Evangelischen Landeskirche in Baden abgelegt haben oder zumindest zum Zeitpunkt der Examensprüfung an der Theologischen Fakultät immatrikuliert waren, kann auf Antrag der akademische Grad einer „Magistra Theologiae“ oder eines „Magister Theologiae“ (jeweils abgekürzt Mag. theol.) verliehen werden.
- (2) Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind das Examenszeugnis, ein Lebenslauf und der Nachweis der Einschreibung an der Ruprecht-Karls-Universität zum Prüfungszeitpunkt beizufügen.
- (3) In der Magisterurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades einer „Magistra Theologiae“ oder eines „Magister Theologiae“ (jeweils abgekürzt Mag. theol.) aufgrund des kirchlichen Examens beurkundet. Dessen Datum ist zu nennen. Die Magisterurkunde wird auf den Tag der Ausstellung datiert. § 31 Absatz 3 gilt entsprechend.

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die

zu prüfende Person hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Magister Theologiae-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 35 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 2. März 2023

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Modulstruktur des Studiengangs Magister Theologiae (300 LP/CP)

Abkürzungen: AT = Altes Testament; NT = Neues Testament; KG = Kirchengeschichte; ST = Systematische Theologie; RW = Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie; PT= Praktische Theologie; ÜV = Überblicksvorlesung; MTh = Magister Theologiae.

1. Grundstudium (108 LP/CP)

Es ist eine exegetische Proseminararbeit im Basismodul AT 1 oder NT 1 zu schreiben. Proseminararbeiten, die in den Basismodulen AT 1, NT 1, KG 1, ST 1, RW 1 oder PT 1 zusätzlich zu den verpflichtenden Proseminararbeiten geschrieben werden, können jeweils im Umfang von 6 LP/CP auf das Wahlmodul I angerechnet werden.

Grundlagenmodul Einführung in das Theologiestudium (MTh-Grund)	14
LP/CP	
AnfängerInnen-Projekt	2
LP/CP	
Biblicum AT	6
LP/CP	
Biblicum NT	6
LP/CP	
Basismodul Altes Testament (MTh-AT 1)	7
LP/CP	
Proseminar AT (Zugangsvoraussetzung: Hebraicum)	4
LP/CP	
Überblicksvorlesung AT	3
LP/CP	
Basismodul Neues Testament (MTh-NT 1)	7
LP/CP	
Proseminar NT (Zugangsvoraussetzung: Graecum)	4
LP/CP	
Überblicksvorlesung NT	3
LP/CP	
Leistungsnachweis 1: Proseminararbeit AT oder NT	6
LP/CP	
Basismodul Kirchengeschichte (MTh-KG 1)	7
LP/CP	
Proseminar KG (Zugangsvoraussetzung: Latinum oder Graecum)	4
LP/CP	
Überblicksvorlesung KG	3
LP/CP	
Basismodul Systematische Theologie (MTh-ST 1)	7
LP/CP	
Proseminar ST	4
LP/CP	
Überblicksvorlesung ST	3
LP/CP	
Basismodul Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie (MTh-RW 1)	7
LP/CP	

Proseminar RW LP/CP	4
Überblicksvorlesung RW LP/CP	3
Leistungsnachweis 2: Proseminararbeit ST oder RW. Anstelle der Proseminararbeit kann auch je eine Vorlesungsprüfung (Klausur oder mündliche Prüfungen) zur ÜV ST 1 und RW 1 abgelegt werden (3 + 3 LP/CP).	6
LP/CP	
Basismodul Praktische Theologie (MTh-PT 1) LP/CP	12
Proseminar PT I: Homiletik LP/CP	3
Proseminar PT II: Religionspädagogik LP/CP	3
Praktikum LP/CP	6
Interdisziplinäres Modul I (MTh-Inter 1) LP/CP	5
Interdisziplinäre Veranstaltungen ¹ nach Wahl im Umfang von LP/CP	5
Wahlmodul I (MTh-Vert 1) LP/CP	30
Lehrveranstaltungen der Theologischen Fakultät nach Wahl im Umfang von P	30LP/C

2. Zwischenprüfung (12 LP/CP)

Die Zwischenprüfung setzt sich zu gleichen Teilen aus folgenden drei Prüfungsleistungen zusammen, die insgesamt mit 12 LP/CP angerechnet werden:

- eine Klausur in den Fächern Altes oder Neues Testament;
- eine mündliche Prüfung im jeweils anderen exegetischen Fach (AT oder NT);
- eine mündliche Prüfung im Fach Kirchengeschichte.

Ein exegetisches Fach kann durch ein weiteres Fach, das an der Fakultät vertreten ist, nach Wahl der zu prüfenden Person ersetzt werden.

Eine der beiden mündlichen Prüfungen wird studienbegleitend im Anschluss an eine Lehrveranstaltung durchgeführt.

Anstelle der im Anschluss an eine Lehrveranstaltung durchgeführten mündlichen Prüfung kann auf Wunsch der zu prüfenden Person eine weitere schriftliche Proseminararbeit in einem Basismodul des betreffenden Faches geschrieben werden.

¹ Der interdisziplinäre Wahlpflichtbereich umfasst Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten oder Lehrveranstaltungen der Theologischen Fakultät, die von mindestens zwei theologischen Disziplinen durchgeführt werden (siehe Modulhandbuch).

3. Hauptstudium (120 LP)

Die Leistungsnachweise 3, 4 und 5 (Hauptseminararbeiten) sind in den Disziplinen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie zu erbringen. Ausgenommen sind die Disziplinen, in denen die exegetische Proseminararbeit (Leistungsnachweis 1) sowie gegebenenfalls eine zweite Proseminararbeit (Leistungsnachweis 2) erbracht wurden.² Hauptseminararbeiten, die zusätzlich zu den drei Pflichtarbeiten geschrieben werden, können jeweils im Umfang von 8 LP/CP auf das Wahlmodul II angerechnet werden.

Aufbaumodul Altes Testament (MTh-AT 2)	6
LP/CP	
Hauptseminar AT	4
LP/CP	
Vorlesung AT	2
LP/CP	
Aufbaumodul Neues Testament (MTh-NT 2)	6
LP/CP	
Hauptseminar NT	4
LP/CP	
Vorlesung NT	2
LP/CP	
Leistungsnachweis 3: Hauptseminararbeit AT oder NT³	8
LP/CP	
Aufbaumodul Kirchengeschichte (MTh-KG 2)	7
LP/CP	
Hauptseminar KG	4
LP/CP	
Überblicksvorlesung	3
LP/CP	
Aufbaumodul Systematische Theologie (MTh-ST 2)	6
LP/CP	
Hauptseminar ST	4
LP/CP	
Vorlesung ST	2
LP/CP	
Aufbaumodul Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie (MTh-RW 2)	6
LP/CP	
Hauptseminar RW	4
LP/CP	
Vorlesung RW	2
LP/CP	

² Studierende mit dem Abschlussziel kirchliches Examen können die Leistungsnachweise 3, 4 und 5 abweichend davon erbringen, sofern dies durch die Zulassungsvoraussetzungen zum kirchlichen Examen der jeweiligen Landeskirche vorgesehen ist.

³ Leistungsnachweis 1 und 3 dürfen nicht in derselben Disziplin erbracht werden.

Leistungsnachweis 4: Hauptseminararbeit KG, ST oder RW ⁴ LP/CP	8
Leistungsnachweis 5: Hauptseminararbeit KG, ST oder RW ⁵ LP/CP	8
Aufbaumodul Praktische Theologie (MTh-PT 2) LP/CP	12
Hauptseminar PT I: Homiletik (inkl. Predigtarbeit) LP/CP	3 + 3
Hauptseminar PT II: Religionspädagogik (inkl. Unterrichtsentwurf) LP/CP	3 + 3
Modul Philosophie (MTh-Phil) LP/CP	8
Philosophische Veranstaltungen ⁶ im Umfang von LP/CP	5
Modulprüfung: Philosophicum ⁷ LP/CP	3
Interdisziplinäres Modul II (MTh-Inter 2) LP/CP	5
Interdisziplinäre Veranstaltungen ⁸ nach Wahl im Umfang von LP/CP	5
Wahlmodul II (MTh-Vert 2) LP/CP	40
Lehrveranstaltungen der Theologischen Fakultät nach Wahl im Umfang von LP/CP	40

4. Integrations- und Examensphase (60 LP/CP)

Es ist je eine mündliche Examensprüfung in den Fächern AT, NT, KG, ST, RW und PT abzulegen.

Ferner sind drei Examensklausuren in den vier Prüfungsfächern AT, NT, KG und ST zu schreiben. Wird die Wissenschaftliche Abschlussarbeit in einem der vier Fächer AT, NT, KG oder ST geschrieben, entfällt dieses als Examensklausurfach. Ist das Fach der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit RW oder PT, entfällt die Klausur in einem Fach, das von der zu prüfenden Person bestimmt wird.

Examensarbeitsmodul (MTh-Examen) LP/CP	24
Wissenschaftliche Abschlussarbeit LP/CP	20

⁴ Sofern als Leistungsnachweis 2 eine Proseminararbeit verfasst wurde, dürfen Leistungsnachweis 2, 4 und 5 nicht in denselben Disziplinen erbracht werden.

⁵ Sofern als Leistungsnachweis 2 eine Proseminararbeit verfasst wurde, dürfen Leistungsnachweis 2, 4 und 5 nicht in denselben Disziplinen erbracht werden.

⁶ Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen und Repetitorien zu philosophischen Themen der Theologischen oder Philosophischen Fakultät.

⁷ Gemäß Richtlinien zur Prüfung in Philosophie (Philosophicum), beschlossen am 16. Oktober 2004 vom Evangelisch-Theologischen Fakultätentag.

⁸ Der interdisziplinäre Wahlpflichtbereich umfasst Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten oder Lehrveranstaltungen der Theologischen Fakultät, die von mindestens zwei theologischen Disziplinen durchgeführt werden (siehe Modulhandbuch).

Praktisch-theologische Ausarbeitung LP/CP	4
Integrations- und Prüfungsmodul 1 (MTh-Integr 1) LP/CP	12
Veranstaltungen AT und NT nach Wahl LP/CP	3
Mündliche Examensprüfung AT und NT (je 3 LP) LP/CP	6
Examensklausur 1 LP/CP	3
Integrations- und Prüfungsmodul 2 (MTh-Integr 2) LP/CP	24
Veranstaltungen KG, ST, RW und PT nach Wahl LP/CP	6
Mündliche Examensprüfung KG, ST, RW, PT (je 3 LP) LP/CP	12
Examensklausur 2 LP/CP	3
Examensklausur 3 LP/CP	3

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 12.10.2011, S. 957, geändert am 07.11.2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 15.02.2013, S. 13), am 07.02.2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28.02.2013, S. 29), am 26.03.2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16.11.2015, S. 1495), am 28.09.2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10.04.2017, S. 197) und am 02.03.2023 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.03.2023, S. 419 ff.).